

Ausländerbeschäftigung 2021

BOV-Leitartikel



DI Johann Greimel, Geschäftsführer BOV (li)
Rupert Gsöls, Präsident BOV (re)

Ausländer dürfen in Österreich grundsätzlich nur mit Beschäftigungsbewilligung (zu beantragen beim regionalen AMS) beschäftigt werden. EU- und EWR-Bürger sowie Schweizer sind Österreichern gleichgestellt, sodass diese Personen ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Für Kroatien wird seit 1.7.2020 keine Beschäftigungsbewilligung benötigt.

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz sieht folgende Möglichkeiten zur Beschäftigung von ausländischen Saisonarbeitskräften vor:

STAMMSAISONIER-REGELUNG

Personen, die über mehrere Saisonen bereits in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren, konnten sich bis Ende April 2012 als Stammsaisoniers registrieren lassen. Für diese Personen erhält der Arbeitgeber eine Beschäftigungsbewilligung in der Land- und Forstwirtschaft für längstens sechs Monate. Mehrere Saisonbewilligungen pro Kalenderjahr und Arbeitgeber sind für eine maximale Gesamtdauer von 9 Monaten möglich. Bei Beschäftigung von Stammsaisoniers ist kein Ersatzkraftverfahren durchzuführen.

SAISONARBEITSKRÄFTE ÜBER DIE KONTINGENTREGELUNG

Die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend hat für 2021 eine Verordnung erlassen, die die zahlenmäßigen Kontingente für die zeitlich befristete Zulassung von Saisoniers in der Land- und Forstwirtschaft sowie

die kurzfristige Zulassung ausländischer Erntehelfer folgend regelt.

KONTINGENT FÜR SAISONIERS

Für das Jahr 2021 ist das Kontingent mit 3.046 Plätzen festgelegt. Das Kontingent verteilt sich auf die Bundesländer wie folgt:

<i>Burgenland:</i>	41
<i>Kärnten:</i>	249
<i>Niederösterreich:</i>	550
<i>Oberösterreich:</i>	1.164
<i>Salzburg:</i>	26
<i>Steiermark:</i>	553
<i>Tirol:</i>	331
<i>Vorarlberg:</i>	72
<i>Wien:</i>	60
<i>Gesamt:</i>	3.046

KONTINGENT FÜR ERNTEHELFER

Das Kontingent für Erntehelfer ist mit 119 Plätzen festgelegt und verteilt sich auf die Bundesländer wie folgt:

<i>Burgenland:</i>	11
<i>Kärnten:</i>	7
<i>Niederösterreich:</i>	20
<i>Oberösterreich:</i>	10
<i>Salzburg:</i>	4
<i>Steiermark:</i>	59
<i>Tirol:</i>	5
<i>Vorarlberg:</i>	0
<i>Wien:</i>	3
<i>Gesamt:</i>	119

BEDARFSSCHWANKUNGEN

Die Kontingente sind im Jahresdurchschnitt einzuhalten, sodass die für die Bundesländer festgelegten Grundkontingente in Saisonspitzen um maximal 30 % überschritten werden dürfen, wenn dies unter Berücksichtigung der beim AMS anhängigen Anträge und der jeweiligen Arbeitsmarktsituation unbedingt erforderlich ist. Als saisonale Spitzenmonate gelten für die Landwirtschaft Mai, Juni, Juli, August und September.



Faban®

Die erste Co-Kristall Technologie gegen Schorf im Kernobst

Vorteile

- Herausragende Wirkung gegen Schorf
- Einfache Anwendung durch flüssige Formulierung und niedrige Aufwandmenge
- Lange, temperaturunabhängige Wirkungsdauer
- Sehr gute Regenfestigkeit

BASF

We create chemistry

www.agrar.basf.at

Pfl.Reg.Nr.: 3591/0
Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden.
Vor der Verwendung stets Etikett und Produktinformation lesen. Warnhinweise und -symbole beachten.

**DAUER DER BESCHÄFTIGUNGS-
BEWILLIGUNGEN**

Beschäftigungsbewilligungen dürfen ab 1.1.2021 erteilt werden und die Geltungsdauer kann in das Folgejahr hineinreichen. Für Saisoniers dürfen grundsätzlich Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer von maximal sechs Monaten erteilt werden. Eine Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung bzw. die Erteilung einer weiteren Beschäftigungsbewilligung ist bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten möglich. Im Rahmen des Erntehelferkontingents dürfen Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer von maximal sechs Wochen erteilt werden.

Bis zur Gesamtdauer von neun Monaten kann einem Saisonarbeiter auch eine weitere Beschäftigungsbewilligung für einen anderen Arbeitgeber erteilt werden. Daraus ergibt sich, dass eine weitere Beschäftigungsbewilligung nicht unmittelbar an die vorangegangene anschließen muss und daher

auch mehrwöchige Unterbrechungen möglich sind.

Sowohl im Verlängerungsfall als auch bei der Erteilung einer weiteren Beschäftigungsbewilligung ist darauf zu achten, dass ein gültiges Visum vorliegt. **ACHTUNG:** Die Verlängerung des Visums im Inland ist nur bei durchgängiger Beschäftigung und noch aufrechtem Visum möglich.

ARBEITSMARKTPRÜFUNG

In einem Begleiterlass an das AMS ist festgehalten, dass aufgrund der aktuell äußerst angespannten Arbeitsmarktlage infolge der COVID-19-Pandemie ganz besonders darauf zu achten ist, offene Saisonstellen vorrangig mit Arbeit suchend vorgemerkten inländischen und (integrierten) ausländischen Arbeitskräften, einschließlich Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, registrierte Stammsaisoniers sowie freizügigkeitsberechtigte EWR-BürgerInnen zu besetzen. Von Ablehnungen wegen ausgeschöpfter

Kontingente abgesehen, dürfen daher Kontingentbewilligungen grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn die Saisonstelle nachweislich nicht mit solchen Ersatzkräften besetzt werden kann und dies im jeweiligen Datensatz unter Anführung der Ermittlungsergebnisse begründet dokumentiert wird.

Saisoniers, die bereits über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfügen, AsylwerberInnen und Saisoniers, die in den vorangegangenen fünf Jahren zumindest einmal im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 AuslBG erlaubt beschäftigt waren, sind jedenfalls vorrangig zu bewilligen.

Info

Für nähere Informationen kontaktieren Sie bitte die Experten der Landwirtschaftskammer bzw. der Arbeitgeberverbände der Land- und Forstwirtschaft.

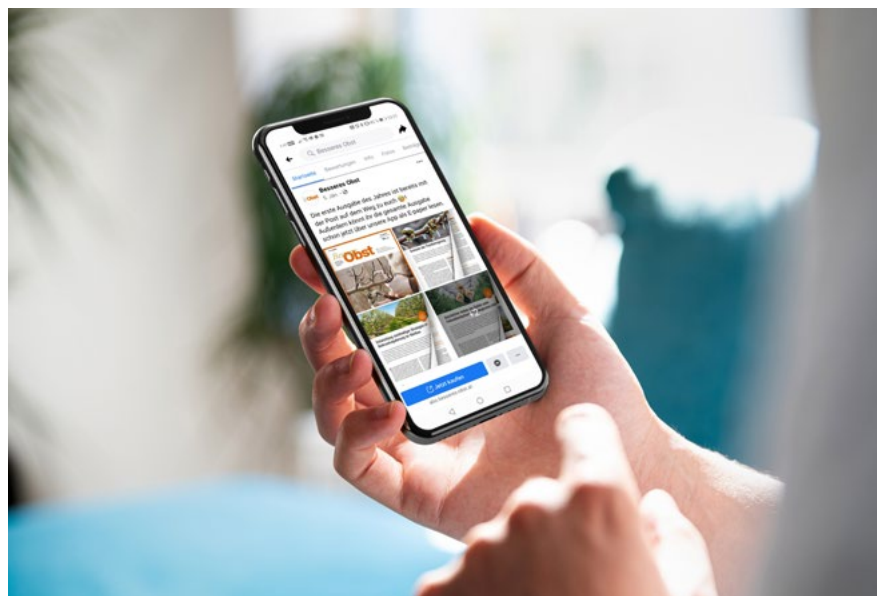
Start für Besseres Obst in Social Media

Auch wir haben den Jahreswechsel für einen Neuanfang genutzt: Sie finden uns nun auch in den sozialen Netzwerken Facebook und Instagram.

Seit Beginn 2021 informieren wir über unsere neuen Social-Media-Kanäle noch direkter über aktuelle Neuigkeiten aus der Welt des Obstes. Wer immer auf dem Laufenden ist, hat einen wertvollen Wissensvorsprung.

Der Einstieg in Social Media gibt uns einerseits die Chance mehr Obstinteressierte zu erreichen, andererseits haben Sie durch die Kommentarfunktion die Möglichkeit aktiver an der Diskussion um spannende Themen und der inhaltlichen Gestaltung von Besseres Obst teilzunehmen.

Wir freuen uns über Follower, Likes, Abos und vor allem über den noch direkteren Austausch mit Ihnen/Euch!



Instagram: https://www.instagram.com/besseres_obst/
 Facebook: <https://www.facebook.com/Besseres-Obst-103563671696184/>